

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

**Finanzaufsicht Gemeinden**

Jürg Feigenwinter  
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden  
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 16 52  
Telefon zentral 062 835 16 50  
juerg.feigenwinter@ag.ch  
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Leiterinnen und Leiter Finanzen

- der Aargauer Gemeinden
- der Gemeindeverbände und selbstständigen Anstalten

20. Juli 2023

**Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2 / 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Ihnen einige Informationen im Hinblick auf die Erstellung des Budgets 2024 sowie zu weiteren aktuellen Fragen zukommen lassen.

**1. Budgetierung 2024: Grundlagen und Übermittlung der Unterlagen**

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und des zu beachtenden Prozederes gibt es gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen. Die folgenden Abschnitte fassen die wichtigsten Punkte zusammen.

**1.1 Rechtsgrundlagen**

Das Budget 2024 der Gemeinden und Gemeindeverbände ist gemäss den Vorgaben der §§ 87a bis 87d des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) sowie § 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen regeln dabei die Grundsätze (namentlich die Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung, Spezifikation und Aufwanddeckung), die Gliederung und den Inhalt des Budgets sowie das Verfahren zu seiner Verabschiedung.

Gemäss § 88g Abs. 1 GG ist bei der Budgetierung und Planung zudem darauf zu achten, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist (Haushaltsgleichgewicht). Die Beurteilung des mittelfristigen Ausgleichs erfolgt praxisgemäss aufgrund einer Periode von sieben Jahren. Für das Budget 2024 sind dies die Gesamtergebnisse der Rechnungen 2021 und 2022, der Budgets 2023 und 2024 sowie der Planjahre 2025 bis 2027.

**1.2 Einreichung der Budgetunterlagen**

Gemäss § 27 Abs. 1 FiV sind alle erforderlichen Unterlagen zum Budget 2023 bis **spätestens am 31. Dezember 2023** der Gemeindeabteilung einzureichen.

***Einwohner- und Ortsbürgergemeinden***

Das Budget 2024 und die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen und Angaben werden über die [Schnittstelle Gemeindefinanzstatistik Aargau \(Gefin\)](#) hochgeladen. Der Zugang zur Schnittstelle für die Erfassung der Budgetdaten 2024 wird am 1. September 2023 eröffnet. Auf der Erfassungsmaske sind alle zu übermittelnden Dokumente aufgelistet.

Diese sind spätestens nach der Genehmigung durch das zuständige Organ über die Gefin-Schnittstelle zu übermitteln.

Falls der Budgetentwurf vor der Beratung in der Legislative hochgeladen wurde und an der Gemeindeversammlung beziehungsweise im Einwohnerrat noch Änderungen beschlossen werden, sind die betroffenen Positionen zu berichtigen und das rechtskräftig beschlossene Budget erneut über die Schnittstelle zu übermitteln. Es empfiehlt sich dabei, zunächst die bisherigen Eingaben im Gefin zu löschen und dann die neuen Daten hochzuladen und nicht die bisherigen Eingaben zu überschreiben.

Wird der Budgetentwurf an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat abgelehnt und verfügt die Gemeinde am 1. Januar 2024 noch über kein rechtsgültiges Budget, so ist die Finanzaufsicht Gemeinden zeitnah zu informieren.

Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Budgetdaten über die Schnittstelle, dass das Senden der Daten immer dem Button "Budget übermitteln" abgeschlossen werden muss. Anschliessend erscheint eine Übersicht über die Dokumente zur Prüfung. Wenn alles in Ordnung ist, muss zuunterst auf die entsprechende Bestätigung geklickt werden. Erst dann sind die Daten so abgeschickt, dass sie von uns weiterbearbeitet werden können.

### ***Gemeindeverbände und -anstalten***

Die Einreichung der Daten zum Budget der Gemeindeverbände und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten erfolgt in Form von txt-Dateien mit den Zahlen der Erfolgs- und, sofern vorhanden, der Investitionsrechnung. Verbände und Anstalten, die aus technischen Gründen die txt-Dateien nicht oder nur schwer erstellen können, sowie jene Verbände und Anstalten, welche ihre Rechnung gestützt auf § 95a Abs. 2 GG und § 27b FiV nicht nach HRM2, sondern nach branchenspezifischen Normen führen, können die Budgetdaten als pdf einreichen.

Bitte senden Sie diese Dateien bis spätestens am 31. Dezember 2023 an die nachfolgend aufgeführte Mail-Adresse. Das Datum der Genehmigung durch das zuständige Organ ist dabei in der Nachricht festzuhalten.

[finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch](mailto:finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch)

## **2. Inhaltliche Hinweise zur Budgetierung 2024**

### **2.1 Steuererträge**

Hinweise zur Budgetierung der Steuererträge können Sie dem Schreiben des Kantonalen Steueramts vom 19. Juni 2023, welches allen Gemeinden zugestellt wurde, entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, welche sich auf die erwartete Entwicklung der Gemeindesteuern insgesamt beziehen. Die Hinweise ersetzen daher nicht die Auseinandersetzung mit der spezifischen Ausgangslage der eigenen Gemeinde. Diese kann zu Festlegungen der Budgetwerte 2024 führen, die von den allgemeinen Hinweisen des Steueramts abweichen.

### **2.2 Beteiligung am Personalaufwand der Volksschule**

Über die für die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen zu budgetierenden Aufwände wurden Sie mit separatem Schreiben der Abteilung Volksschule vom 12. Juli 2023 informiert.

## 2.3 Finanzausgleich

Ebenfalls separat erfolgte die Information über die Finanzausgleichszahlungen 2024. Massgebend ist das mit dem Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 30. Juni 2023 zugestellte Berechnungsblatt. Dieses dient als Grundlage für die Budgetierung sowie im kommenden Jahr als Beleg für die erhaltenen oder zu leistenden Finanzausgleichszahlungen.

## 2.4 Direkte Ausgleichszahlungen

Die direkten Ausgleichszahlungen zum "Feinausgleich" von Lastenverschiebungen gemäss dem Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) betragen unverändert 18,5 Millionen Franken für alle Gemeinden zusammen.

Die Aufteilung des Betrags erfolgt in Relation zu den Einwohnerzahlen. Für das Jahr 2024 ist somit mit einer Auszahlung von leicht über Fr. 25.50 pro Kopf zu rechnen.

## 2.5 Weitere Hinweise

Seitens des Departements Gesundheit und Soziales haben wir folgende für die Budgetierung 2024 der Gemeinden relevante Hinweise erhalten:

- Ab 2024 müssen für die obligatorische Sicherheitsveranstaltung 25 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner budgetiert werden.
- Gemäss Schreiben vom 25. April 2023, welches an die Zivilschutzkommandanten gesendet wurde, wird der Sold für den Zivilschutz den Sätzen der Armee angepasst, ebenso die Dauer der Wiederholungskurse. Dies ist bei der Budgetierung von Dienstanlässen entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Änderungen im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) treten – vorbehältlich eines allfälligen Referendums – am 1. Januar 2024 in Kraft. In Bezug auf die Alimentenhilfe hat der Grosse Rat die Rechtsgrundlagen geschaffen, dass künftig im Rahmen der Alimentenbevorschussung nebst dem Barunterhalt auch der Betreuungsunterhalt zu bevorschussen ist. Für die Gemeinden entsteht in diesem Zusammenhang ab 2024 ein finanzieller Mehraufwand. Den Gemeinden wird empfohlen, die Mehrausgaben im kommunalen Budgetprozess 2024 zu berücksichtigen. Weiter müssen die Gemeinden in ihrer Rolle als Fachstelle für die Inkassohilfe sicherstellen, dass sie (beziehungsweise – im Fall einer Übertragung – die geeigneten Dritten) über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und damit in der Lage sind, die entsprechenden Leistungen der Inkassohilfe zu erbringen. Ein allfälliger diesbezüglicher Mehraufwand hängt von der heutigen kommunalen Organisation der Inkassohilfe ab.

## 3. Gemeindefinanzstatistik: Ergebnisse der Jahresrechnungen 2022 der Gemeinden

Statistik Aargau hat am 28. Juni 2023 [die Gemeindefinanzstatistik 2022](#) veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Gemeindeabteilung auf ihrer Homepage einige [Erläuterungen, Grafiken und Kommentare zu den Rechnungsergebnissen 2022](#) aufgeschaltet.

Die Aargauer Gemeinden haben ihre Jahresrechnungen auch im Jahr 2022 mehrheitlich positiv abschliessen können. 172 Gemeinden erzielten zusammen Ertragsüberschüsse von 281 Millionen Franken (inklusive Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen), 28 Gemeinden mussten Aufwandüberschüsse von total 14 Millionen Franken in Kauf nehmen. Insgesamt konnten die Investitionen vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden. Während unter Einschluss der Spezialfinanzierungen die Gemeinden schon länger über ein Nettovermögen verfügen, welches nun auf 1'341 Franken pro Kopf angestiegen ist, bestand im steuerfinanzierten Bereich bis Ende 2021 eine Nettoschuld. Im vergangenen Jahr "kippte" auch dieser Wert, so dass nun insgesamt ein Nettovermögen von 127

Franken pro Kopf ausgewiesen werden kann. Zwar sind nicht alle Gemeinden gleich gut aufgestellt, doch bei der überwiegenden Mehrheit ist die Finanzlage zumindest stabil.

Über das [Datenportal](#) sowie das [Gemeindeporträt](#) von Statistik Aargau ist ein umfassender Pool von kommunalen Finanzdaten abrufbar, welche für individuelle Fragestellungen und Vergleiche aufbereitet werden können.

## **4. Aktuelle Informationen**

### **4.1 Neue Weisung Aufwertungsreserve**

Den Gemeinden wurde am 14. Juli 2023 die überarbeitete Weisung zum Umgang mit den Aufwertungsreserven zugestellt, die auch auf der [Homepage der Gemeindeabteilung](#) verfügbar ist.

Bitte beachten Sie insbesondere folgende zwei Punkte:

- Gemeinden, welche auf jährliche Entnahmen aus der Aufwertungsreserve übrige Anlagen ab dem Jahr 2024 oder ab einem späteren Jahr verzichten möchten, benötigen dafür einen Beschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats. Dieser Beschluss muss zusammen mit den Budgetunterlagen des jeweiligen Jahrs über die Gefin-Schnittstelle eingereicht werden.
- Für Gemeinden, die weiterhin jährliche Entnahmen aus der Aufwertungsreserve übrige Anlagen tätigen möchten, bleiben der ursprünglich errechnete Endtermin für diese Entnahmen sowie der Umfang der jährlichen Reduktion der Entnahme weiterhin verbindlich.

Gemeinden, die künftig allenfalls Ergänzungsbeiträge aus dem Finanzausgleich beziehen möchten, weisen wir darauf hin, dass der Entscheid über die Weiterführung der Entnahmen oder den Verzicht darauf für die Berechnung der Ergänzungsbeiträge weder Vor- noch Nachteile mit sich bringt.

### **4.2 Bundesgerichtsurteile zur Mehrwertsteuer**

Mehrere Urteile des Bundesgerichts führen für den öffentlichen Sektor zu einer wichtigen Praxisänderung bei der Mehrwertsteuer. Im Kern geht es darum, dass die Mitfinanzierung von Betrieben des eigenen Gemeinwesens (wie zum Beispiel Sport- und Freizeitanlagen oder Kulturinstitutionen) aus allgemeinen Steuermitteln nicht mehr als Subvention gilt und somit nicht zu Vorsteuerkürzungen führt.

Ja nach Konstellation eröffnet das für betroffene Gemeinwesen die Möglichkeit für substanzielle Einsparungen bei der Mehrwertsteuer, teilweise auch rückwirkend. Um solche Möglichkeiten zu nutzen, sind unter Umständen auch Anpassungen beim vom Gemeinwesen gewählten "Mehrwertsteuerdesign" erforderlich.

Gemeinden, die über eigene Betriebe der beschriebenen Art verfügen, können prüfen, ob für sie aufgrund der neuen Rechtslage Optimierungsmöglichkeiten bestehen. In vielen Fällen empfiehlt es sich, ein spezialisiertes Beratungsunternehmen zur Unterstützung hinzuzuziehen.

### **4.3 Handbücher, Kontenplan und Vorlagen**

Das Handbuch Rechnungsprüfung wurde im letzten März berichtigt, aktualisiert und hat einige materielle Anpassungen erfahren. Wir haben Sie im Frühjahr darüber separat informiert.

Bereits im Januar dieses Jahres haben wir Sie auf einige geringfügige Anpassungen hingewiesen, die im Handbuch Rechnungswesen sowie im Kontenplan vorgesehen sind. Diese haben wir noch nicht umgesetzt. Aufgrund der geringen Zahl haben wir abgewartet, ob allenfalls noch der eine oder andere Punkt dazu kommt; zudem waren noch ein, zwei Abklärungen erforderlich. Die Änderungen werden bis Ende Sommer realisiert, und Sie werden darüber informiert.

Die Vorlagen für die Finanzpläne der Spezialfinanzierungen werden neugestaltet. Die Arbeiten erfolgen in Absprache mit dem Verband der Finanzfachleute. Die neuen Vorlagen sollen bis spätestens Ende des laufenden Jahrs zur Verfügung stehen.

#### **4.4 Feststellungen im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung 2022**

- Die Frist für die Einreichung der Zahlen zur Jahresrechnung (20. März; vgl. § 27 FiV) ist notwendig, um die rechtzeitige Weiterbearbeitung der Daten zu ermöglichen. Dies insbesondere im Hinblick auf die termingerechte Erstellung der Gemeindefinanzstatistik, die in Zusammenarbeit mit Statistik Aargau erarbeitet wird. Wir bitten Sie daher, die Abschlussarbeiten so zu planen, dass die Frist eingehalten werden kann. Wenn sich in Einzelfällen Schwierigkeiten mit dem Termin abzeichnen, ersuchen wir Sie um frühzeitige Information. Fristverlängerungen um mehr als einige Tage erfordern ein entsprechendes Gesuch des Gemeinderats.
- Nicht selten fehlen in der Anlagebuchhaltung die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens (Kontengruppen 144 und 145). Diese beiden Gruppen sind zwingend in der Anlagebuchhaltung zu führen (vgl. [Handbuch Rechnungswesen Gemeinden, Ziffer 5.1](#)).

#### **5. Weitere Auskünfte**

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an die für Ihre Gemeinde zuständige Fachperson oder an [finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch](mailto:finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch) / 062 835 16 50.

Gerne erinnern wir Sie auch nochmals an die [Wissensplattform für Gemeinden \(WPG\)](#). Die Plattform eignet sich sehr gut für alle Fragen, die auch Kolleginnen und Kollegen in anderen Gemeinden interessieren könnten. Sie erhalten in der Regel eine Antwort innert 24 Stunden und leisten mit Ihrer Frage gleichzeitig einen Beitrag zur Vernetzung untereinander und zur Erweiterung des allgemein zugänglichen Wissens. Die anfragende Person bleibt für alle anderen Nutzenden anonym. Je mehr Fragen und Antworten eingegeben werden, desto grösser wird der Informationswert für alle Beteiligten.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter  
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Zur Kenntnis an:

- Firmen / Personen, welche die externe Bilanzprüfung bei den Aargauer Gemeinden durchführen